

BGer 1C_450/2023 vom 27. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_450_2023

FR: TF 1C_450/2023 du 27 septembre 2023

IT: TF 1C_450/2023 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführenden haben ihre Eingabe in französischer Sprache verfasst, wozu sie befugt sind (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das bundesgerichtliche Verfahren wird allerdings in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG), d.h. im vorliegenden Fall auf Deutsch. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass.

E. 2

Beide Beschwerden richten sich gegen die teilweise Bewilligung des Rechtshilfeersuchens der StA Lissabon vom 23. April 2021 mit Verfügung des BJ vom 23. April 2021 und deren Bestätigung durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Die Beschwerdeführenden stellen dieselben Anträge, sind vom selben Anwalt vertreten und haben im Wesentlichen gleichlautende Beschwerdebegründungen eingereicht. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Verfahren zu vereinigen.

E. 3

Die Beschwerde gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. b BGG) auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist nur zulässig, wenn diese eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Vorliegend sollen keine neuen Informationen aus dem Geheimbereich an die ersuchende Behörde übermittelt werden. Die Ausdehnung der Spezialität ermächtigt die ersuchende Behörde jedoch, die bereits in ihrem Besitz befindlichen Bankunterlagen für ein Abgabebetrugsverfahren zu verwenden. Dies erweitert den Eingriff in den Geheimbereich der Beschwerdeführenden, die bisher, aufgrund des von der Schweiz angebrachten Spezialitätsvorbehalts, gegen die Verwendung ihrer Bankunterlagen in einem fiskalischen Strafverfahren geschützt waren. Es rechtfertigt sich daher, die Beschwerde auch gegen die Zustimmung zur weiteren Verwendung bereits übermittelter Informationen aus dem Geheimbereich gemäss Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) zuzulassen, sofern es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

E. 3.2

Ein besonders bedeutender Fall liegt nach Art. 84 Abs. 2 BGG "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden

Fällen. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, sondern auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind (BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Die besondere Bedeutung des Falles ist in der Beschwerdeschrift darzulegen; hierfür gilt eine qualifizierte Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; MARC FORSTER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, Art. 84 N. 33).

E. 4

Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann auch die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfeverfahren (und nicht nur im ausländischen Verfahren) einen besonders bedeutenden Fall begründen (BGE 145 IV 99 E. 1.3). Indessen genügt das pauschale Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, die Behörden hätten ihr rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, nicht, um einen Rechtshilfefall als besonders bedeutend erscheinen zu lassen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen (BGE 145 IV 99 E. 1.4; 133 IV 125 E. 1.4 S. 129; je mit Hinweisen; vgl. dazu FORSTER, a.a.O., Art. 84 N. 31).

E. 4.1

Vorliegend werfen die Beschwerdeführenden dem Bundesstrafgericht eine schwerwiegende Gehörsverletzung vor, weil es im angefochtenen Entscheid in willkürlicher Weise wesentliche Sachverhaltselemente verschwiegen bzw. ausser Acht gelassen habe, obwohl diese in der Beschwerdeschrift klar vorgebracht und mit Beweismitteln belegt worden seien: Es handle sich um den in den früheren Schlussverfügungen angebrachten Spezialitätsvorbehalt (Beschwerdebeilagen 3-6), die Eröffnung eines Verfahrens wegen Abgabebetrugs gegen den Beschwerdeführer 1 ("

acte d'inculpation ", Beilagen 7-8), den Zwischenbericht der Steuer- und Zollbehörden vom 24. Juli 2019 (Beilagen 9-10) sowie die Schreiben bzw. Verfügungen der portugiesischen Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Oktober 2020 (Beilagen 11-12) und vom 27. Januar 2021 (Beilagen 15-16). Diese Unterlagen seien auch erheblich gewesen, belegten sie doch, dass die portugiesischen Behörden die früher übermittelten Bankunterlagen treuwidrig, unter Verletzung des schweizerischen Spezialitätsvorbehalts, bereits zu den Akten des Strafverfahrens xxx genommen hätten. Auf dieser Grundlage sei der Beschwerdeführer 1 als Beschuldigter ("

personne inculpée ") bezeichnet und einvernommen worden. Schon zuvor seien die Bankunterlagen von der StA Lissabon der portugiesischen Steuer- und Zollverwaltung übermittelt worden, die gestützt darauf den Zwischenbericht vom 24. Juli 2019 verfasst habe. In ihrer Verfügung vom 25. Januar 2021 habe die portugiesische Generalbundesanwaltschaft denn auch die Auffassung vertreten, dass die rechtshilfeweise übermittelten Bankunterlagen ohne Zustimmung der Schweiz zwar nicht als Beweismittel, wohl aber als "Informationen" verwendet werden könnten.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat sich indessen in E. 5.5.1-5.5.2 ausführlich mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden zur Verletzung des Spezialitätsprinzips auseinandergesetzt. Sie hielt bereits im Sachverhalt (A) fest, dass die BA bei der Herausgabe der Dokumente einen Spezialitätsvorbehalt angebracht hatte, mit Verweis auf die Verfahrensakte des BJ. Ebenso stellte sie fest (B), dass im März 2020 ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 wegen des Verdachts des Steuerbetrugs eröffnet worden und dieser in diesem Verfahren befragt worden sei. In ihren Erwägungen äusserte sie sich sowohl zu diesen Verfahrenshandlungen als auch zum Zwischenbericht der portugiesischen Steuer- und Zollbehörden vom 24. Juli 2019 und den Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 23. Oktober 2020 und vom 25. Januar 2021. Sie erwog, gemäss Zwischenbericht der Steuer- und Zollbehörde habe sich der Verdacht auf Steuerbetrug bereits aus den Anhängen A-E des Dossiers ergeben und nicht erst aus den Anhängen F und G, in denen sich die rechtshilfeweise erlangten Unterlagen befunden hätten. Ebenso wenig vermöge der Umstand, dass der Generalstaatsanwalt mit Verfügung vom 23. Oktober 2020 die Weiterleitung der Akten (einschliesslich der Anhänge F und G) an die für das Steuerbetrugsverfahren zuständige Behörde angeordnet habe, eine Verletzung des Spezialitätsprinzips zu begründen, seien sich die portugiesischen Behörden doch bewusst gewesen, dass die rechtshilfeweise übermittelten Unterlagen erst nach Zustimmung der Schweiz für die Ermittlungen im neuen Verfahren verwendet werden dürften. Nichts anderes ergebe sich aus dem Schreiben des Generalstaatsanwaltes vom 25. Januar 2021: Zwar werde darin zwischen der Verwendung von rechtshilfeweise erhaltenen Beweismitteln und darin enthaltenen Informationen unterschieden, zugleich aber auf das nach portugiesischem Recht geltende Beweisverwertungsverbot verwiesen und betont, dass die Bankunterlagen nur nach Vorliegen der Zustimmung der Schweizer Behörden geprüft und verwendet werden dürften. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die ersuchende Behörde im Gesuch um Ausdehnung der Spezialität diejenigen Unterlagen bezeichnen müsse, welche sie im neuen Verfahren zu verwenden gedenke; hierfür müsse sie Zugang zu den von der Schweiz bereits erhaltenen Unterlagen haben, ohne sich dem Vorwurf der Verletzung des Spezialitätsprinzips auszusetzen.

Damit hat die Vorinstanz die Sachverhaltsvorbringen der Beschwerdeführenden nicht ignoriert, sondern daraus lediglich andere Schlüsse gezogen als diese. Dies stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 5

Zu prüfen ist, ob den Beschwerden aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden werfen der Vorinstanz vor, ohne Begründung von der Rechtsprechung zum Abgabebetrug sowie zu den Rechtsfolgen bei Bösgläubigkeit der ersuchenden Behörde abgewichen zu sein, ohne dies allerdings näher zu substantiieren. Damit fehlt es in diesem Punkt bereits an einer rechtsgenügenden Begründung.

E. 5.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden stellt der Spezialitätsvorbehalt auch keine elementare Verfahrensgarantie dar, deren allfällige Verletzung im ausländischen Verfahren einen besonders schweren Fall begründen würde: Art. 84 Abs. 2 BGG bezieht sich auf fundamentale Verfahrensgrundsätze i.S.v. Art. 2 IRSG, insbesondere schwere

Verletzungen der Verfahrensgarantien der EMRK und des UNO-Pakts I. Das Spezialitätsprinzip, das sich auf den schweizerischen Vorbehalt zu Art. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) stützt und die Einhaltung der schweizerischen Rechtshilfeschränken, v.a. bei fiskalischen Delikten, bezweckt, gehört nicht in diese Kategorie.

E. 5.3

Schliesslich machen die Beschwerdeführenden geltend, es stellten sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Tragweite des Spezialitätsprinzips und den Konsequenzen seiner Verletzung. Dies ist jedoch nicht ersichtlich:

Das Bundesstrafgericht hat eine Verletzung des Spezialitätsprinzips aufgrund der konkreten Umstände verneint, insbesondere weil das Steuerstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 gestützt auf andere (nicht aus der Schweiz stammende) Erkenntnisse und Unterlagen eröffnet worden sei (vgl. zu dieser Konstellation ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl., Bern 2019, Rz. 732) und die Generalstaatsanwaltschaft die Verwendung der rechtshilfeweise übermittelten Bankunterlagen im Steuerstrafverfahren von der Zustimmung der Schweiz abhängig gemacht habe. Den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen kommt keine über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung zu.

Im Übrigen stünde eine frühere Verletzung des Spezialitätsprinzips der Rechtshilfegewährung auch nicht zwingend entgegen: Nach ständiger Rechtsprechung ist aufgrund des völkerrechtlichen Vertrauensprinzips davon auszugehen, dass die ersuchende Behörde die von den schweizerischen Behörden verlangten Verwendungsbeschränkungen einhalten wird (vgl. z.B. BGE 115 Ib 373 E. 8 S. 377 mit Hinweisen). Dies gilt auch dann, wenn es in der Vergangenheit zu Verletzungen des Spezialitätsprinzips gekommen ist, sofern keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, an der künftigen Vertragstreue des ersuchenden Staates zu zweifeln (vgl. BGE 124 II 194 E. 5c; 110 Ib 392 E. 5c S. 395; 107 Ib 264 E. 4b S. 272; je mit Hinweisen, und zum Ganzen: ZIMMERMANN, a.a.O., N. 730).

E. 6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerden nicht einzutreten ist. Unter diesen Umständen braucht auf die Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführerin 2 (die von der Vorinstanz offengelassen wurde) nicht eingegangen zu werden.

Den Beschwerdeführenden sind die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.